



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen der Bw., Sch, P. 59, vom 1. Oktober 2007 gegen die Bescheide des Finanzamtes Kufstein Schwaz, vom 5. September 2007 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für die Jahre 2005 und 2006 entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (in der Folge kurz: Bw.) war in den Streitjahren im Chefsekretariat der technischen Geschäftsleitung bei der Fa. S. beschäftigt und erzielte aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

In der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2005 machte die Bw. unter anderem die Kosten für ein Einführungsseminar für die Ausbildungen „System. Kommunikationsmanager“, „System. Coach“ und „NLP“ in Höhe von 270,00 € sowie Kosten für eine NLP-Practitioner-Ausbildung“ in Höhe von 899,99 € (die Gesamtkosten dieser vom 29.09.2005 bis 08.04.2006 absolvierten „Ausbildung“ betragen 2.700,00 €) als Werbungskosten geltend. In der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2006 wurde die Berücksichtigung der in diesem Jahr bezahlten Kosten für die „NLP-Practitioner-Ausbildung“ in Höhe von 1.800,00 € als Werbungskosten begeht.

Mit den Einkommensteuerbescheiden vom 5. September 2007 wurden die gegenständlichen Aufwendungen mit der Begründung nicht anerkannt, es handle sich dabei nicht um Umschulungskosten, da sie auch für nicht berufstätige Personen von allgemeinem Interesse und nicht derart umfassend seien, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen.

In der fristgerecht eingebrochenen Berufung gegen den für das Jahr 2005 erlassenen Einkommensteuerbescheid führte die Bw. aus, bei den von ihr besuchten Kursen „NLP-Practitioner“ und dem „Einführungsseminar“ handle es sich um eine Aus- und Fortbildungsmaßnahme. Der Kurs befasse sich mit Kommunikation und Rhetorik sowie Teamfähigkeit und stehe daher in direktem Zusammenhang mit der von ihr ausgeübten beruflichen Tätigkeit. Der Kurs diene sowohl der Einkommenssicherung als auch dem beruflichen Fortkommen der Bw.. Beantragt werde die Anerkennung der Kosten der gegenständlichen Kurse in Höhe von insgesamt 2.970,00 €.

Der Berufung beigelegt war eine Bestätigung des Arbeitgebers der Bw. vom 4. Oktober 2007 mit folgendem Inhalt:

„Die Bw. ist seit dem 6. März 2000 im Chefsekretariat der technischen Geschäftsleitung beschäftigt. Zu ihren Aufgaben gehören die organisatorische und administrative Unterstützung des technischen Geschäftsführers sowie mehrerer Bereichsleiter. Bei dieser Aufgabe sind ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten sehr von Vorteil. Um diese zu verbessern, hat die Bw. auch eine NLP-Ausbildung am W. absolviert.“

„Die Bw. erfüllt ihre Aufgaben stets zur vollsten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten und internen Kunden. Dabei haben ihr die in ihrer Ausbildung erlangten Kenntnisse sicherlich geholfen. Gerne bestätigten wir daher, dass diese Ausbildung auch im Interesse unseres Unternehmens absolviert wurde. Wir sind sicher, dass die Bw. das erlangte Wissen auch künftig zum Wohle des Unternehmens einsetzen kann.“

Die Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2006 richtet sich gegen die Nichtanerkennung der Kosten für den Lehrgang „NLP-Master-Practitioner“ in Höhe von 2.600,00 €. Das Berufungsvorbringen entspricht dem Vorbringen des Veranlagungsjahres 2005, sodass zur Vermeidung von Wiederholungen auf dieses verwiesen wird.

Mit Vorhalt vom 4. Oktober 2007 ersuchte das Finanzamt um Vorlage der Kursprogramme und der Kopien der Zertifikate für den Lehrgang „NLP-Practitioner“ und dem „Einführungsseminar“. Weiters wurde um Auskunft gebeten, ob der Arbeitgeber, der laut vorliegender Bestätigung Interesse an den absolvierten Ausbildungen gehabt habe, für die Kursbesuche Zuschüsse oder Vergütungen gewährt habe und ob sich das Aufgabengebiet der Bw. im Unternehmen seit den Kursbesuchen grundlegend geändert habe.

Im Zuge einer persönlichen Vorsprache beim Finanzamt gab die Bw. an, die gegenständlichen Kurse seien wegen bevorstehender Umstrukturierungen in ihrem bisherigen Tätigkeitsfeld absolviert worden. Sie habe kein Ansuchen auf Vergütung der Kosten gestellt und auch keinen Kostenersatz erhalten.

Beigebracht wurden Kurszertifikate für den in der Zeit vom 29.09.2005 bis 08.04.2006 absolvierten Lehrgang zum „NLP-Practitioner“ und den in der Zeit vom 02.11.2006 bis 26.06.2007 absolvierten Lehrgang zum „NLP-Master“. Danach waren für den Abschluss beider Lehrgänge je 180 Stunden Ausbildung und 32 Stunden Supervision (21 Tage) erforderlich. Weiters wird in den Zertifikaten ausgeführt, dass die Bw. ihre Fähigkeiten zur Wahrnehmung, Organisation und Veränderung der Strukturen des subjektiven Erlebens mit Hilfe der Methodik des Neuro-Linguistischen Programmierens perfektioniert und bei einem Testing demonstriert habe und nunmehr zur Tragung der Titel „NLP-Practitioner, DVNLP“ bzw. „NLP-Master, DVNLP“ berechtigt sei. Übermittelt wurden ferner Kursbeschreibungen für die Lehrgänge „NLP-Practitioner“ und „NLP-Master Practitioner“.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 15. November 2007 wurde den Berufungen im Wesentlichen mit der folgenden Begründung nicht Folge gegeben: Vorweg sei festzuhalten, dass es sich bei den von der Bw. besuchten Kursen „NLP-Practitioner“ und des „NLP-Master-Practitioner“ nicht um eine Ausbildung (oder Umschulung) im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 in der für die Streitjahre geltenden Fassung handle, weil die Absolvierung dieser „Ausbildung“ nicht zur Ausübung irgendeines Berufes oder einer Tätigkeit befähige oder gar berechtige. Die hier in Rede stehenden Ausgaben für die besuchten Kurse könnten daher nur dann als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn es sich dabei um eine Fortbildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der von der Bw. ausgeübten Tätigkeit handle. Dies sei jedoch aus folgenden Gründen nicht anzunehmen: Die Abzugsfähigkeit der Werbungskosten ergebe sich einerseits aus der beruflichen Veranlassung. Sie sei dann anzunehmen, wenn objektiv ein Zusammenhang mit dem Beruf bestehe und subjektiv die Aufwendungen zur Förderung des Berufes, nämlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen im Rahmen der Einkunftsart gemacht würden. Andererseits dürften die Aufwendungen nicht zu den Kosten der Lebensführung des Arbeitnehmers gehören. Soweit Aufwendungen für die Lebensführung mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen in unmittelbarem Zusammenhang stünden, könnten sie als steuerliche Abzugspost nur Berücksichtigung finden, wenn sich der Teil der Aufwendungen, der auf die ausschließlich berufliche Sphäre entfalle, einwandfrei von den Ausgaben, die der privaten Lebensführung dienten, trennen lassen würde. Sei eine solche Trennung der Aufwendungen nicht einwandfrei durchführbar, dann gehöre der Gesamtbetrag derartiger Aufwendungen zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben. Nach der ausdrücklichen Anordnung des § 20 Abs. 1 lit. a EStG 1988 dürften bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringe und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgten.

In der beigebrachten Kursbeschreibung werde unter anderem dargelegt, was unter „NLP“ zu verstehen sei. Danach seien die Grundlagen des „NLP“ Erkenntnisse darüber, nach welchen Mustern erfolgreiche Kommunikation ablaufe, wie Sprache wirke und wie innere Denkprogramme aussehen würden. Schwerpunkt des NLP seien Forschungen, die herauszufinden versuchten, welche speziellen Fähigkeiten besonders erfolgreiche Menschen besitzen würden, wie diese Fähigkeiten strukturiert seien und wie sie anderen vermittelt werden könnten. In der Kursbeschreibung werde zudem angegeben, dass immer mehr Manager, Lehrer, Ärzte und Therapeuten von NLP in ihrem Berufsleben profitieren würden. Die im Rahmen der Ausbildung erlernten Anwendungsgebiete seien „erfolgreich verhandeln“, „effektiv und rasch lernen“, „Vertrauen und Verständnis in beruflichen und privaten Beziehungen verbessern“, „Ziele formulieren und erreichen“, „sich selbst und andere motivieren“, „unerwünschtes Verhalten und unerwünschte Gefühle in positive ändern“, „Blockaden auflösen“, „Entscheidungen sicher treffen“, „Denkmodelle anderer verstehen“, „Körpersprache verstehen und benützen“, „Sprachmuster effektiv gebrauchen“, „innere Konflikte lösen“, sowie „Wahrnehmung schärfen und erweitern“. Gesamthaft betrachtet seien die Anwendungsgebiete von NLP „Persönliche Veränderung + Entwicklung“, „Partnerschaft + Kommunikation“, „Kompetent verhandeln“ und „Erfolg im Beruf“.

Aus den obig wiedergegebenen Kursbeschreibungen gehe nach Ansicht des Finanzamtes sehr deutlich hervor, dass es sich praktisch ausschließlich um persönlichkeitsbildende Maßnahmen handle. Zwar werde vom Finanzamt nicht verkannt, dass derartige Maßnahmen wohl immer auch geeignet seien, Auswirkungen auf den Beruf oder die Tätigkeit eines Abgabepflichtigen zu zeigen. Allerdings würden derartige Kurse offenbar von Angehörigen verschiedenster Berufsgruppen und auch von Nichtberufstätigen besucht. Somit handle es sich bei den strittigen Kosten nicht um solche für eine berufsspezifische Fortbildung, sondern um typische Kosten der privaten Lebensführung.

Im fristgerecht eingebrachten Vorlageantrag wurde ergänzend vorgebracht, die Bw. habe dem zuständigen Sachbearbeiter des Finanzamtes in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt, dass die von der Bw. besuchten Kurse zur Sicherung und Erhaltung ihrer Einkünfte in ihrer jetzigen Position dienten. Da eventuell in nächster Zeit personelle Veränderungen in der Abteilung, in der die Bw. tätig sei, anstünden, und diese für die Bw. nicht abzuschätzen seien, plane die Bw., sich innerbetrieblich als Trainer zu bewerben. Um für diese Position überhaupt in Betracht zu kommen, habe die Bw. die gegenständlichen Kurse besucht. Aus den beigebrachten Kursunterlagen sei ersichtlich, dass die Kurse verschiedene Seminarblöcke umfassten, die in direktem Bezug zu der angestrebten Position stünden. Um zu gewährleisten, dass die Bw. auch in Zukunft über eigene Einkünfte verfüge, sei sie bemüht, sich ein zweites

berufliches Standbein zu schaffen, beispielsweise als Trainerin für Büroorganisation, Kommunikation, Rhetorik und Persönlichkeitstraining.

Über die Berufung wurde erwogen:

In Streit steht, ob Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen als Werbungskosten anzuerkennen sind.

An Sachverhalt steht fest, dass die Bw. in den Streitjahren im Chefsekretariat der technischen Geschäftsleitung bei der Fa. S. beschäftigt war. Dieses Dienstverhältnis ist – wie aus den Akten zu ersehen ist – zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aufrecht. Vom 12.09.2005 bis zum 13.09.2005 hat die Bw. beim Wt. (kurz: W.) der W.T. ein Einführungsseminar für die Ausbildungen „System. Kommunikationsmanager“, „System. Coach“ und „NLP“ besucht. Die dafür vom Veranstalter in Rechnung gestellten Kosten von 270,00 € wurden laut Zahlungsbeleg am 9. September 2005 entrichtet. Vom 29.09.2005 bis 08.04.2006 absolvierte die Bw. mit Erfolg den Lehrgang „NLP-Practitioner“. Die Lehrgangskosten in Höhe von insgesamt 2.700,00 € entrichtete die Bw. in drei Raten und zwar laut Überweisungsscheinen am 17. November 2005 (ein Betrag von 899,99 €), am 14. März 2006 (ein Betrag von 900,00 €) und am 8. Mai 2006 (ein Betrag von 900,02 €). Für den von der Bw. vom 02.11.2006 bis 26.06.2007 besuchten Lehrgang „NLP-Master Practitioner“, der ebenfalls erfolgreich abgeschlossen wurde, fielen Kosten in Höhe von insgesamt 2.600,00 € an, welche laut Akten jedoch erst im Jahr 2007 entrichtet wurden. Eine gänzliche oder teilweise Erstattung der Lehrgangskosten durch den Arbeitgeber ist nicht erfolgt. Allerdings hat der Arbeitgeber im nachhinein bestätigt, dass der Aufgabenbereich der Bw. auch die organisatorische und administrative Unterstützung des technischen Geschäftsführers sowie mehrerer Bereichsleiter umfasst und dafür ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten sehr von Vorteil sind, der Bw. die bei der NLP-Ausbildung erlangten Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit sicher geholfen haben und diese Ausbildung daher auch im Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wurde.

Vorweg ist festzuhalten, dass für den Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit von Werbungskosten in der Regel das Abflussprinzip gilt. Werbungskosten sind daher in jenem Veranlagungsjahr zu berücksichtigen, in dem der geleistete Betrag aus der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Steuerpflichtigen ausgeschieden ist (Doralt, EStG¹³, § 16 Tz 22). Somit können für die Streitjahre lediglich die in diesen Jahren getätigten Zahlungen berücksichtigt werden. Laut den übermittelten Überweisungsscheinen sind das für das Jahr 2005 die Kosten für das Einführungsseminar in Höhe von 270,00 € und die Teilzahlung für den „NLP-Practitioner“ Lehrgang in Höhe von 899,99 €, insgesamt sohin 1.169,99 €. Im Jahr 2006 wurden Zahlungen in Höhe von 1.800,00 € für die „NLP-Practitioner-Ausbildung“ getätigt. Die

steuerliche Abzugsfähigkeit der erst im Jahr 2007 entrichteten Kosten für den Lehrgang „NLP-Master Practitioner“ ist daher im Rahmen der gegenständlichen Entscheidung nicht zu prüfen.

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Nach § 16 Abs. 1 Z 10 erster Satz EStG 1988 sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Demgegenüber bestimmt § 20 Abs. 1 Z 2 lit.a EStG 1988, dass bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden dürfen.

In den Berufungsschriften wurden die besuchten Kurse, die nach Angaben der Bw. Kenntnisse in Kommunikation, Rhetorik sowie Teamfähigkeit vermittelt haben, ausdrücklich als Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bezeichnet. Demgegenüber wurden die Kurse im Vorlageantrag als Umschulungsmaßnahmen charakterisiert, mit Hilfe derer die Position eines „Trainers“ für Büroorganisation, Kommunikation, Rhetorik und Persönlichkeitstraining im Unternehmen des Arbeitgebers verwirklicht werden soll. Die Notwendigkeit dieser Umschulungsmaßnahmen war nach Angaben der Bw. durch innerbetrieblich bevorstehende Umstrukturierungen und personelle Veränderungen gegeben, deren Auswirkungen für die Bw. nicht abschätzbar waren.

Unter Fortbildung sind Bildungsmaßnahmen zur Verbesserung der bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten eines Steuerpflichtigen zu verstehen, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den Anforderungen gerecht zu werden. Sofern die berufliche Bedingtheit solcher Maßnahmen einwandfrei erkennbar ist, ist für die steuerliche Abzugsfähigkeit nur entscheidend, ob sie in einem wesentlichen Umfang im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können. Nicht entscheidend ist, ob ohne diese Bildungsmaßnahmen eine konkrete Gefahr für die berufliche Stellung oder das berufliche Fortkommen bestünde oder durch sie ein konkret abschätzbarer Einfluss auf die gegenwärtigen oder künftigen Einkünfte gegeben wäre (Kuprian, UFS und Werbungskosten von Lehrpersonen, in UFSjournal 2/2009, 44ff; VwGH 19.10.2006, 2005/14/0117; VwGH 24.6.2004, 2001/15/0184; VwGH 22.11.1995, 95/15/0161). Vermitteln Bildungsmaßnahmen jedoch Kenntnisse und Fähigkeiten, die auch für den Bereich der privaten Lebensführung von Bedeutung sind und damit eine private Veranlassung nahelegen (z.B. allgemeine Kommunikations-, Persönlichkeitsentwicklungs- und Stressbewältigungsseminare ohne

konkreten beruflichen Bezug, Sport, Esoterik; siehe dazu die bei Doralt, EStG¹³, § 20 Tz 22/1, angeführten Judikate), liegen im Regelfall keine steuerlich abzugsfähigen Werbungskosten vor. In diesen Fällen greift das Aufteilungs- und Abzugsverbot, denn es soll im Interesse der Steuergerechtigkeit vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann. Eine Veranlassung durch die Einkunftszielung darf daher in diesen Fällen nicht bereits bei einem bloßen Nutzen für die Berufstätigkeit angenommen werden, sondern nur dann, wenn sich die Aufwendungen als für die berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Dieser Umstand bietet in derartigen Fällen ein verlässliches Indiz für eine berufliche Veranlassung (siehe dazu Kuprian, UFS und Werbungskosten von Lehrpersonen, a.a.O.). Die Notwendigkeit ist aber nicht im Sinne einer unerlässlichen Bedingung zu verstehen, sondern es kommt vielmehr darauf an, ob die gesamten Aufwendungen objektiv gesehen eindeutig für den Beruf des Abgabepflichtigen sinnvoll sind oder nicht (vgl. VwGH 12.4.1994, 91/14/0024). Für das Vorliegen einer beruflichen Notwendigkeit spricht etwa die (teilweise) Kostenübernahme durch den Arbeitgeber oder eine Dienstfreistellung (z.B. Doralt, EStG¹³, § 20 Tz 22/1).

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Im Unterschied zur beruflichen Fortbildung wird durch die Berufsausbildung erst eine Grundlage für die weitere Berufsausübung geschaffen.

Ausbildungsmaßnahmen sind gemäß § 16 Abs.1 Z 10 EStG 1988 nur abzugsfähig, wenn sie mit der zur Zeit der Ausbildungsmaßnahme ausgeübten Tätigkeit des Steuerpflichtigen oder mit einem damit verwandten Beruf in Zusammenhang stehen (z.B. Doralt, EStG¹³, § 16 Tz 203/3).

Als Umschulungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die derart umfassend sind, dass sie auf eine neuerliche berufliche Tätigkeit ausgerichtet sind (vgl. Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, 36. Lieferung, § 16 Abs.1 Z 10, Tz 2) oder die einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist (vgl. Doralt, EStG¹³, § 16 Tz 203/4/2). Nicht als Umschulung im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 anzusehen sind daher einzelne, kleinere Ausbildungseinheiten. Zudem hat der Steuerpflichtige nachzuweisen bzw. glaubhaftzumachen, dass er bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme der Umschulungsmaßnahme ernsthaft die Ausübung eines anderen Berufes zur Einkunftszielung angestrebt hat. Die bloße Absichtserklärung einen anderen Beruf ausüben zu wollen, ist für die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht ausreichend.

Im übermittelten Programm des Lehrganges „NLP-Practitioner“ findet sich die folgende Kursbeschreibung:

„WT bietet eine professionelle Ausbildung zum NLP-Practitioner.....u.a. für Wirtschaftsleute, Ärzte, Pädagogen, Sozialarbeiter, Therapeuten und Eltern.

Der Lehrgang unterstützt die Teilnehmer in ihrer persönlichen Entwicklung sowie in ihren jeweiligen Berufsfeldern und erweitert ihren Handlungsspielraum.

In den letzten Jahren ist eine bemerkenswerte Zunahme des öffentlichen Interesses an dieser Methode zu beobachten. So schrieb der Spiegel (Nov. 93): „NLP ist das innovativste und eleganteste, was an Psychotraining derzeit geboten wird.“ Und auch der Wiener (März 94): „NLP ist die Summe aus vielen erfolgreichen Psychotherapien – und die Therapie des Erfolgs. Es ist das Training der 90er und das Ende der kommunikativen Blockaden.“

Was ist NLP?

Grundlagen des NLP sind Erkenntnisse darüber, nach welchen Mustern erfolgreiche Kommunikation abläuft, wie Sprache wirkt und wie innere Denkprogramme aussehen. Schwerpunkt des NLP sind Forschungen, die herauszufinden versuchen, welche speziellen Fähigkeiten besonders erfolgreiche Menschen besitzen, wie diese Fähigkeiten strukturiert sind und wie sie anderen vermittelt werden können.

Ein wichtiger Grundsatz ist die Überzeugung, dass jeder Mensch alle Fähigkeiten zur Bewältigung seiner Probleme in sich trägt und entfalten kann. Die Aufgabe des NLP-Practitioners ist, diese Potentiale verfügbar zu machen und lösungsorientiert einzusetzen.

Immer mehr Manager, Lehrer, Ärzte und Therapeuten profitieren von NLP in ihrem Berufsleben. Einige der im Moment populärsten Anwendungsgebiete, die Sie im Rahmen ihrer Ausbildung erlernen können, sind:

erfolgreich verhandeln

effektiv und rasch lernen

Vertrauen und Verständnis in beruflichen und privaten Beziehungen verbessern

Ziele formulieren und erreichen

sich selbst und andere motivieren

unerwünschtes Verhalten und unerwünschte Gefühle in positive ändern

Blockaden auflösen

Entscheidungen sicher treffen

Denkmodelle anderer verstehen

Körpersprache verstehen und benutzen

Sprachmuster effektiv gebrauchen

innere Konflikte lösen

Wahrnehmung schärfen und erweitern

Wollte man NLP auf drei Punkte zusammenfassen, dann würde es so klingen:

„Erstens: Machen Sie sich klar, was Sie wollen; behalten Sie in jeder Situation eine klare Vorstellung von Ihrem Ziel.

Zweitens: Seien Sie aufmerksam und halten Sie Ihre Sinne offen, sodass Sie wahrnehmen, was Sie bekommen.

Drittens: Haben Sie die Flexibilität, das, was Sie tun, so lange zu verändern, bis Sie bekommen, was Sie wollen.“

Anwendungsgebiete von NLP

1. Persönliche Veränderung + Entwicklung

NLP bietet uns wirksame Möglichkeiten zur Integration, sodass wir unsere Vergangenheit als positiv und produktiv erleben können. Egal in welcher Weise wir spüren, dass wir noch nicht unser volles Potential zur Verfügung haben – NLP ist ein sanfter und zuverlässiger Weg, gehänte Energie in uns zu erfahren und für unser Leben verfügbar zu machen.

2. Partnerschaft + Kommunikation

Wir lernen die Kommunikationshilfen von NLP kennen und immer besser anwenden. Sie sind ein Schlüssel zu positiven Beziehungen in der Familie, zu Freunden, Kollegen und Vorgesetzten.

3. Kompetent verhandeln

Wenn Partner unterschiedliche Ziele haben, wenn wir selbst nicht genau wissen, was wir eigentlich möchten – NLP hilft uns, zufriedenstellende und dauerhafte Vereinbarungen zu erreichen. Eltern können diese Fähigkeiten mit Kindern jeden Alters nutzen. Im Berufsleben können Konflikte mit Hilfe von NLP produktiv umgesetzt werden. Auch in unserer Familie wird es leichter, zu Vereinbarungen zu kommen, die alle Standpunkte respektieren.

4. Erfolg im Beruf

Ob wir unsere Fähigkeiten in einem bestimmten Fachgebiet verbessern wollen oder unsere Einstellung zum Beruf positiver gestalten, NLP macht uns die erfolgreichen Verhaltensmodelle der Besten transparent und verfügbar.

NLP-Practitioner-Ausbildung

In der Practitioner-Ausbildung vermitteln Ihnen die Basis-Seminare die notwendigen Denkweisen und Fähigkeiten, um mit vielen Problemstellungen Ihrer beruflichen Praxis umzugehen. Darüber hinaus erhalten Sie wertvolle Impulse für Ihre persönliche Weiterentwicklung.

In den Seminaren erhalten Sie alles, um qualifizierter Anwender des NLP zu werden. Hochwirksame Interventionsmethoden sowie die Verbindung von theoretischem Wissen mit praxisnaher Anwendung sind in diesem Lernabschnitt enthalten. Die Lernerfahrungen der Seminare werden vertieft durch die Arbeit in den Peergruppen und in der Supervision.

Ausbildungsgang:

NLP-Practitioner-Lehrgang: Der Practitioner-Lehrgang umfasst 180 Arbeitseinheiten in 5 Blockeinheiten (AE = je 50 Minuten)

Regelmäßige Arbeit in Peer-Gruppen

Je 8 Supervisions-AE zwischen den Blöcken

Zusätzliche Selbsterfahrung je nach Vorerfahrung und Berufsfeld

Positiv abgeschlossenes Testing (Zertifikat nach international anerkanntem Standard)

Inhalt:

Lernen mit NLP ist mit intensiver Selbsterfahrung und persönlicher Entwicklung verbunden. Darüber hinaus beinhaltet der Practitioner-Lehrgang die Vermittlung und Integration von folgenden Interventionsmustern und Fertigkeiten im Rahmen der Methodologie des Programmierens:

Block 1

(Einführung und Grundlagen):

Ziele statt Probleme fokussieren: Erstellen von positiv und klar definierten Zielen

Repräsentationssysteme: verschiedene Beschreibungen derselben Wirklichkeit durch die Sinne

Kommunikation effektiv gestalten (Rapport: Pacing + Leading). Den anderen in seiner Wirklichkeit abholen.

Umgang mit „ja, aber“, Kritik und „Jains“

Körpersprache und nonverbale Signale (Physiologien) gezielt wahrnehmen, verstehen und einsetzen: prozessorientierte Wahrnehmung, Schulung der Eigen- und Fremdwahrnehmung, Erkennen und Verändern von Wahrnehmungsfilttern

Meta-Modell der Sprache und Ankertechniken

Sprache als Oberflächenstruktur der vollständigen, sensorischen Repräsentation (Tiefenstruktur)

Meta-Modell für Zielzustände: Zielformulierungen erfragen zur präzisen Informationsgewinnung, Zielzustände hervorbringen.

Meta-Modell für Ressourcen- und Problemzustände: Sortieren von guten und einschränkenden Zuständen, um alte Fähigkeiten neu zu nutzen oder zu erweitern

Change History und andere Ankertechniken: Zugang schaffen zu neuen Fähigkeiten, eigene Geschichte als Erfolgsquelle für die Zukunft nutzbar gemacht

Phobietechnik und andere Dissoziationen: Umgang mit Trauma und Phobie, Abstand schaffen von traumatischen Erlebnissen

Block 2:**Reframing (Umdeuten)**

Schlüsseltechnik im NLP: Positive Umdeutung störenden Verhaltens (Kontext- und Inhaltsreframing)

Arbeiten mit unbewussten Persönlichkeitsanteilen zur Beeinflussung unliebsamer Symptome auf Verhaltens- und psychosomatischer Ebene, kreatives Erzeugen von Alternativen aufgrund der nützlichen Absicht des bisherigen Verhaltens, Ersetzen belastender Verhaltensweisen durch bessere Alternativen (6-Step-Reframing)

Vermittlung zwischen einander gegenseitig behindernden Persönlichkeitsanteilen (Verhandlungsreframing), Flexibilität in Einstellung und Verhalten gewinnen

Wege zum Unbewussten – Trance-Arbeit

Psychodynamisch orientiertes Arbeiten mit Trancezuständen

Hypnotisches Sprechen zur Steigerung der Verarbeitungskapazität und Kreativität im Unbewussten (Milton-Modell der Sprache)

Konstruktion einfacher therapeutischer und pädagogischer Metaphern

Trancereframing und andere Tieftrancetechniken

Block 3:**Submodalitäten**

Feinstveränderung der inneren Sinneserfahrung

Unliebsame Verhaltensweisen verändern (Swish-Technik und Kontrastmethode)

Neugestaltung von Denkprozessen und emotionalen Zuständen

Systeme

Sekundenwahrnehmung von Beziehungsmustern

Veränderungen mit Rücksicht auf die Gesamtökologie

Feinwahrnehmung für kalibrierte Schleifen und ökologische Einwände in Systemen, Rahmenbedingungen schaffen für Konfliktlösung in Gruppen, Familien, etc.

Block 4:**Strategien und Modelling**

Erkennen, Entwerfen, Installieren und Gebrauchen von eigenen und fremden Denk- und Handlungsstrategien

Zerlegung von Fähigkeiten in ihre oft unbewussten Einzelemente

Modelling: Übernahme oder Installierung der Fähigkeit für sich selbst

Timeline

Entdecken der individuellen Zeitrepräsentation

Verändertes Zeiterleben als Rückführungsmethode in die persönliche Geschichte

Veränderung einschränkender Glaubensvorstellungen

Reimprinting: Kombination aus Timeline und Phobietechnik

Block 5:**Integration**

Integration der gelernten Kommunikations- und Veränderungstechniken

Erleben und Festigen der eigenen Identität und Zugehörigkeit in der Veränderung (Kernintentionsprozess)

Metaprogramme für die Bewertung von Ergebnissen der Anwendung einzelner Techniken

Flexibler Umgang mit den gelernten Modellen

Testing

Abschlussprüfung und Zertifizierung

Teilnahmebedingungen:

Aufgrund Ihrer schriftlichen Anmeldung wird Ihr Platz für das Einführungsseminar und eventuell auch für die Ausbildung reserviert. Für die Teilnahme an der Ausbildung ist der Besuch des Einführungsseminars verpflichtend.

Wie aus dem obigen Lehrgangsprogramm zu ersehen ist, steht der Zugang zum Lehrgang

„NLP-Practitioner“ jedermann offen, der das Einführungsseminar für die Ausbildungen

„System. Kommunikationsmanager“, „System. Coach“ und „NLP“ besucht hat. Der Lehrgang

vermittelt auch keine berufsspezifischen Inhalte, denn er richtet sich an Angehörige

verschiedenster Berufsgruppen (Wirtschaftsleute, Ärzte, Pädagogen, Sozialarbeiter, Therapeuten, etc.) und sogar an Eltern. Als Lehrgangziel wird nicht ein bestimmter Beruf angeführt, sondern „die Unterstützung der Teilnehmer in ihrer persönlichen Entwicklung sowie in ihren jeweiligen Berufsfeldern und die Erweiterung ihres Handlungsspielraumes“. Auch die aufgezählten Anwendungsgebiete der durch den Lehrgang vermittelten „NLP“-Kenntnisse - „Erfolg im Beruf“, „Persönliche Veränderung + Entwicklung“, „Partnerschaft + Kommunikation (als Schlüssel zu positiven Beziehungen in der Familie, zu Freunden, Kollegen und Vorgesetzten)“ und „Kompetent verhandeln“ (unter anderem für Eltern im Umgang mit Kindern jeden Alters und für Konflikte in der Familie) - lassen eine nur marginale berufliche Veranlassung erkennen. Dass die private Sphäre bei dem gegenständlichen Lehrgang im Vordergrund steht, wird überdies durch die Aussage im Kursprogramm deutlich, dass die Basis-Seminare in der Practitioner-Ausbildung neben in allen Berufen anwendbaren Fähigkeiten wertvolle Impulse für die persönliche Weiterentwicklung vermitteln.

Der Bw. ist insofern zuzustimmen, dass der Lehrgang „NLP-Practitioner“ Kenntnisse (insbesondere in Kommunikation, Rhetorik und Teamfähigkeit) vermittelt hat, die im Rahmen ihrer in den Streitjahren ausgeübten beruflichen Tätigkeit von Nutzen waren. Wie obig aufgezeigt wurde, ist das Lehrgangsprogramm aber nicht auf ein konkretes Berufsbild ausgerichtet, sondern dient neben der Nützlichkeit für Angehörige sämtlicher Berufungsgruppen zu einem nicht unerheblichen Anteil dem persönlichen Lebensbereich. Eine eindeutige Berufsbezogenheit des Lehrganges und damit eine Zuordnung zu den als Werbungskosten abzugsfähigen Fortbildungsmaßnahmen ist daher zu verneinen. Der Umstand, dass die durch den Lehrgang vermittelten Kenntnisse in hohem Maße im privaten Lebensbereich von Nutzen sind, steht aus der Sicht des Unabhängigen Finanzsenates auch der Anerkennung als Ausbildungsmaßnahme entgegen. Das Vorliegen einer Umschulungsmaßnahme ist deshalb zu verneinen, weil der Lehrgang nicht so umfangreich ist, dass er für sich gesehen die Ausübung eines neuen Berufes ermöglicht und aus der Lehrgangbeschreibung zudem nicht hervorgeht, dass eine Grundlage für einen neuen Beruf geschaffen werden soll. Vielmehr richtet sich das Lehrgangsprogramm ausdrücklich an alle Berufsgruppen und auch an Nichtberufstätige und bietet sämtlichen Interessenten allgemeine Methoden zur Kommunikations- und Persönlichkeitsentwicklung an.

Somit waren die in den Streitjahren geltend gemachten Kurskosten den steuerlich unbeachtlichen Kosten der Lebensführung zuzuordnen und es war spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 9. März 2010